

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4988/J-NR/2015 betreffend Ausbildung der Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen und deren Aufnahmekriterien im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern mit internationalem Hintergrund an Schulen der 6-15 jährigen, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 12. Mai 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen liegt generell in der autonomen Zuständigkeit der Pädagogischen Hochschulen.

In allen Curricula der neuen Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes an Pädagogischen Hochschulen werden Veranstaltungen zu Diversität und inklusiver Kompetenz unter Berücksichtigung der Diversitätsdimensionen (Gender, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, Migration, Mehrsprachigkeit, psychische/physische Fähigkeiten, Religion/Weltanschauung) in unterschiedlichem Umfang angeboten. Im Begutachtungsverfahren der Curricula im Ressort sowie im Begutachtungsverfahren durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung werden der entsprechende Kompetenzerwerb und die Kohärenz der Module zueinander verlässlich sichergestellt.

Zu Fragen 2 und 3:

Hinsichtlich der Anstellungserfordernisse darf auf die für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse für Lehrende an den Pädagogischen Hochschulen gemäß Anlage 1 Z 22a und Z 22b zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 hingewiesen werden, wonach gemäß Anlage 1 Z 22a eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG bzw.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

gemäß Anlage 1 Z 22b eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges erforderlich ist.

Die genannten Anstellungserfordernisse gemäß Anlage 1 Z 22a sind Voraussetzung für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe ph1, bzw. im Fall der Anlage 1 Z 22b für die Entlohnungsgruppe ph2.

Zu Frage 4:

Auch regionalspezifische Anforderungen werden im Rahmen der Begutachtungsverfahren der Curricula im Ressort sowie im Begutachtungsverfahren durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung geprüft. Im Rahmen der Weiterbildung werden Lehrgänge und Hochschullehrgänge zu Themen wie „Sprachliche Bildung und Diversität“, „Muttersprachlicher Unterricht“ oder „Deutsch als Zweitsprache, Sprachförderung im Kontext von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität“ angeboten.

Zu Fragen 5 und 6:

Die derzeit gesetzten Maßnahmen an den Pädagogischen Hochschulen variieren je nach Standort. Um die Maßnahmen der Pädagogischen Hochschulen in diesem Bereich seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zu verstärken, wurden und werden Maßnahmen im Bereich der Ausbildung sowie im Bereich der Fort- und Weiterbildung gesetzt.

In der Empfehlung des Entwicklungsrates zu den „Professionellen Kompetenzen von Pädagog/innen – Zielperspektive“ wird im Bereich der Ausbildung unter 3. „Diversitäts- und Genderkompetenz“ als einer von sechs Kompetenzbereichen genannt. Dort wird ausdrücklich u.a. auf die Themenfelder Migrationshintergrund, sprachliche Bildung, Mehrsprachigkeit, Deutsch als Bildungssprache, Deutsch als Zweitsprache hingewiesen. Diese Professionskompetenzen sind verpflichtend für die Curriculumsentwicklung zur Pädagoginnen- und Pädagogenbildung Neu und sind auch Teil des aktuell gültigen Rundschreibens Nr. 5/2014 „Schwerpunktsetzungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung 2014 – 2018“, welches als einer der ersten Punkte „Umfassende Sprachförderung und Leserziehung in allen Altersstufen, mit besonderer Berücksichtigung der Elementar- und Grundschulpädagogik, Sprachenvielfalt, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität und Internationalisierung“ vorsieht, und somit ein durchgehendes Prinzip für die gesamte Lehrkräftelaufbahn.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen – insbesondere auch jene im Bereich der Ausbildung – die Professionalisierung der Pädagoginnen und Pädagogen im Bereich der sprachlichen und kulturellen Vielfalt weiter unterstützen und verstärken werden.

Zu Frage 7:

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wird den Ländern derzeit ein maximales Abrufkontingent von 442 Planstellen für Sprachförderkurse gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz für Volksschulen, Neue Mittelschulen/Hauptschulen und Polytechnische Schulen im Rahmen der geltenden Stellenplanrichtlinien als zweckgebundener Zuschlag zusätzlich den Planstellen gemäß Finanzausgleichsgesetz 2008 zur Verfügung gestellt. Diese werden von den Ländern zur Gänze ausgeschöpft (Schuljahr 2014/15). Im betreffenden Schuljahr 2009/10 waren entsprechend weniger Schülerinnen und Schüler von

dieser Maßnahme betroffen, wodurch das maximal zur Verfügung stehende Abrufkontingent nicht ausgeschöpft wurde.

Zu Frage 8:

Die Länder erhielten gemäß der Stellenplanrichtlinie für berufsbildende Pflichtschulen im Schuljahr 2009/10 ein Maximalkontingent für die in der Bildungsreform festgelegten Maßnahmen für die Individualisierung und Begabungsförderung sowie Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache an den berufsbildenden Pflichtschulen. Diese Maßnahmen waren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 befristet. Allerdings wurde das Kontingent zuletzt nur von zwei Ländern in Anspruch genommen.

In Hinblick auf die allgemein bildenden Pflichtschulen ist anzumerken, dass befristet auf das Schuljahr 2009/10 ebenfalls ein zweckgebundener Zuschlag „Nachhaltige Integration, Sprach- und Begabungsförderung“ als maximales Abrufkontingent in Höhe von 195,5 Planstellen österreichweit zur Verfügung stand. Hiervon wurden lediglich 94,5 Planstellen von sieben Bundesländern abgerufen. Insofern wurde gegenständlicher zweckgebundener Zuschlag mit der Stellenplanrichtlinie 2010/11 nicht verlängert.

Zu Frage 9:

Zum konkreten Personaleinsatz von Landeslehrerinnen und Landeslehrern an den allgemein bildenden Pflichtschulen darf bemerkt werden, dass in den dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zur Verfügung stehenden Informationssystemen im Zusammenhang mit der Landeslehrer-Controllingverordnung und den jeweiligen Stellenplananträgen der Länder, diesbezügliche Daten der allgemein bildenden Pflichtschulen nicht vorliegen. Die Diensthoheit und somit der konkrete Einsatz der einzelnen Lehrpersonen an den Pflichtschulstandorten obliegt ausschließlich, im Sinne der Kompetenzverteilung, den Ländern.

Zu Frage 10:


Die Fort- und Weiterbildungsangebote zu bestimmten Themenstellungen werden gemäß § 8 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 an den einzelnen Standorten der Pädagogischen Hochschulen in den Bundesländern dem Bedarf entsprechend erstellt und mit der Schulaufsicht bzw. mit den Schulen abgestimmt.

Mit dem vorstehend genannten Rundschreiben Nr. 5/2014 wurde seitens des Bundesministeriums ein Schwerpunkt zur umfassenden Sprachförderung im Bereich der Fort- und Weiterbildung festgelegt und damit die Angebotssteuerung bundesweit gewährleistet.

Die Steuerung des Besuches von einschlägigen Fort- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Personalentwicklung erfolgt bedarfsgerecht durch die Schulaufsicht bzw. die Schulleitungen vor Ort.

Wien, 10. Juli 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	jn+FWiNURMtp5i1xbg7eTJ7d6sBS5BLKQds7YTcE5ichpoGy02+JikXk8VQlbBN8h4B9u/u9zzRWVvACs88tilyRIjEwXnPnEEDQwBubu6ple0GNT5jeqeeZDC2/knmD6EjWoGt+kwd5Gtvx/Hm+KvHcBvfFZzw6yiNoXPse0IMwho7Dv6rQL5gygo/MZ1GDaAip+Ono2zUVVWH+3LBNTIDrPXIV2jx/zxJi09VXqXyXRMaAYI66/mnEnTTYn5ghAef1yIpgJlr7hyafITeQbKDWglqlyfhE914q0ZsCYMWq58oo7P2AfGhoFBod38asE+RVeDTjyCFKVN433ilg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-07-10T13:54:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	